

AZ: 10.1-BI

Drucksache Nr.: 1246/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.03.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.04.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Tobias Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen an die
Fraktionen der Ratsversammlung**

A n t r a g:

Der beiliegenden Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Neumünster an die Fraktionen der Ratsversammlung wird zugestimmt.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 32a Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) kann die Gemeinde Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

Aus dem weiterhin aktuellen Grundsatzerlass des Innenministeriums vom 17.11.1988 geht hervor: „[...] Fraktionen haben als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaften die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben der Vertretungskörperschaft zu ermöglichen. Nur im Rahmen dieser Aufgabenstellung können die Fraktionen zur Bereitstellung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln der kommunalen Körperschaften unterstützt werden. Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind. Zuwendungen an die Fraktionen dürfen auch nicht der Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig. [...] Zuwendungen an Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die keiner Fraktion angehören, sind auf die nach der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung zu gewährenden Entschädigungen begrenzt. [...]“

Aktuell erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung vom 14.03.2011. Die Höhe der Zuwendung richtet sich jeweils nach den im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln. Diese betragen aktuell 36.000,00 €.

Mit der Neufassung der Richtlinien werden diese teils inhaltlich genauer bestimmt und an die Verwaltungspraxis angepasst, sowie grammatikalische Fehler behoben. Zudem werden die Eigentumsverhältnisse für Vermögensgegenstände, welche aus Mitteln der Zuwendung erworben wurden, geregelt und eine einheitliche Gliederung des Verwendungsnachweises vorgegeben.

Eine wesentliche Neuerung stellt indes die Änderung der Auszahlungsmodalität dar. Bislang wurde, sofern der Haushalt genehmigt war, den Fraktionen die gesamte ihnen zustehende Summe ausgezahlt. Mit der Neufassung der Richtlinien ist eine Zahlung in monatlich gleichen Abschlägen vorgesehen.

Die Haushaltsplanung sieht stets eine feste Summe für die Zuwendung an die Fraktionen vor. Sofern sich im Laufe eines Haushaltsjahres (unabhängig von einem Beginn oder Ende einer Wahlperiode) die Stärke einer Fraktion oder die Anzahl der Fraktionen ändert, hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung aller Fraktionen. Dies kann zum einen eine Erhöhung der Zuwendung für eine oder mehrere Fraktionen zur Folge haben oder aber eine Reduzierung. Bisher war in einem solchen Falle lediglich der Widerruf der Zuwendungsbescheide vorgesehen. Eine Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln, die einer Fraktion aufgrund einer Neuberechnung nicht mehr zustehen, war in den bisherigen Richtlinien nicht explizit vorgesehen. Man hätte diese lediglich aus der Widerrufsregelung ableiten können. Durch die fehlende Regelung über Rückforderungen im Zusammenhang mit erforderlichen Nachzahlungen besteht die Gefahr der Überschreitung des Haushaltsansatzes. Zudem hätte die Fraktion bis zu einer notwendigen Neuberechnung bereits alle erhaltenen Mittel aufgebraucht haben können. Da Veränderungen in der Fraktionsanzahl und -größe keinen Regelfall darstellen, ist nicht davon auszugehen, dass sich Fraktionen auf diesen Fall vorbereiten. Würde dann eine Rückforderung anfallen, stünde eine Fraktion möglicherweise vor dem Problem, die zurückgeforderten Mittel anderweitig beschaffen zu müssen.

Durch eine monatlich anteilige Auszahlung der Zuwendungen stehen den Fraktionen dann tatsächlich stets nur so viele Mittel zur Verfügung, wie ihnen aufgrund der Verteilungsmaßstäbe zum Stand der Auszahlung rechnerisch zustehen. Sollte sich die Anzahl der Fraktionen oder die Stärke einer oder mehrerer Fraktionen ändern, kann die Verwaltung nicht nur die Zuwendungsbescheide, sondern auch die entsprechende Auszahlung, kurzfristig anpassen. Veränderungen der Fraktionsgröße oder -anzahl im Laufe eines Monats wirken sich dabei erst zu Beginn des Folgemonats auf die Zuwendung aus, sodass Rückforderungen vermieden werden.

Die Neufassung der Richtlinien soll mit Beginn der neuen Wahlperiode in Kraft treten und die bisherige Richtlinie ersetzen.

Die Neufassung der Richtlinien in der vorgelegten Form ist sowohl mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung, als auch mit dem Fachdienst Recht, abgestimmt.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Entwurf Neufassung der Richtlinien
2. Synoptische Darstellung mit den bisherigen Richtlinien und dem Entwurf der Neufassung
3. Aktuell gültige Fassung der Richtlinien vom 14.03.2011